Die „Pfälzische Presse" erscheint 2mal täglich; bei Unterhaltungsblättern „Feierstunden" 2mal wöchentl.; die „Bayerischen Bilder" monatl. 8mal; die „Pfälzische Geschichtsblätter" monatl. 1mal; „Der Landmann, Landwirtschaftsblatt" wöchentl. 1mal; das „Pfälz. Jahrbuch" jährlich 1mal. Abonnement monatlich pränumerando mit „Stadtanzeiger" M. 1.— durch die Post bezogen: „Pfälzische Presse" allein M. 1.25, mit „Kaiserslauterer Stadtanzeiger" M. 1.75. „Winnweiler Anzeiger", „Grünstadter", „Eisenberger Anzeiger" und „Frankenthaler Zeitung" M. 1.50 Bringerlohn und Zustellgebühr.

Pfälzische Presse

Zeitung für Süd- und Westdeutschland.

Anzeigen aus der Pfalz 20 Pfennig, auswärtige, sowie solche von Agenturen, Versteigerungen, Kaufgesuche u. s. w. 25 Pfennig die einspaltige Colonelzeile, Reklamen 50 Pfennig pro Zeile. Für Inserate, die Ausdehnung erfordern, Ausnahmepreise. Offertbriefen entsprechend machen, werden 10 Pfennig Kostenbeitrag erhoben, und solche, deren Gut besonderen Zeitaufwand verursacht, entsprechend höher berechnet. Vertreter an allen größeren Orten der Pfalz. Im bayerischen Post-Verzeichnisse unter Nr. 7811 „Pfälzische Presse", und unter Nr. 7813 „Pfälzische Presse" mit „Kaiserslauterer Stadtanzeiger" eingetragen.

Nr. 212. Sonder-Ausgabe. Fernsprechstelle: Expedition Nr. 30. Kaiserslautern, Sonntag, 2. August 1914. Fernsprechstelle: Redaktion Nr. 143. 98. Jahrgang.

Vor dem europäischen Kriege.

Deutschland mobilisiert!

Berlin, 1. August. 5.15 Uhr nachmittags. (Privat-Telegr.) Der Kaiser ordnete die Mobilmachung der gesamten Streitkräfte an.

Die Bekanntmachung, durch welche die Mobilmachung angeordnet wird, hat folgenden Wortlaut:

Seine Majestät der König haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August, der zweite Mobilmachungstag ist der 3. August, der dritte Mobilmachungstag ist der 4. August, der vierte Mobilmachungstag ist der 5. August, der fünfte Mobilmachungstag ist der 6. August und so weiter.
2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordernungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer Pass-Notiz Versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich nicht in dem Besitze einer Kriegsbeordernung oder einer Pass-Notiz befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.

   Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.
4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschziel wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde, empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordernung oder anderer Militärpapiere an die Organe der Fahrkartenkontrolle.

Der kommandierende General des II. Armeekorps.

* * *

Berlin, 1. Aug. (Telegr.) Das amtliche Wolffsche Bureau meldet: Die deutsche Mobilmachung ist zunächst eine innere Maßnahme zur Sicherung des Reiches. Die hier über eine bereits erfolgte Kriegserklärung verbreiteten Gerüchte sind falsch.

Berlin 1. Aug. (Telegr.) Der Luxgarten war den ganzen Nachmittag über von einer Kopf an Kopf gedrängten Menschenmenge besetzt. Etwa um halb 6 Uhr wurde dem Publikum durch Adjutanten, Offiziere und Schutzmannwachtmeister die erfolgte Mobilmachung bekanntgegeben, worauf eine unbeschreibliche Begeisterung sich Luft machte. Um 6 Uhr war im Dom der angeordnete liturgische Gottesdienst, den Oberhofprediger Dr. Dryander abhielt. An dem Gottesdienst nahmen auch Damen und Herren der Umgebung der Majestäten teil.

*

Berlin, 1. Aug. (Telegr.) Heute nachmittag wurde eine deutsche Patrouille bei Prostken, 200 Meter diesseits der Grenze, von einer russischen Patrouille beschossen. Sie erwiderte das Feuer. Beiderseits sind keine Verluste zu verzeichnen.

Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Krieg.

Ein Völkerrechtslehrer schreibt über dieses Thema in der „B. N. Fr.": Jeder moderne Krieg erzeugt ein Rechtsverhältnis nicht nur für die kriegführenden Staaten selbst, sondern auch für die unbeteiligten Mächte, welche mit dem Ausbruch des Kriegszustandes, vorausgesetzt, daß sie nicht für die eine oder die andere Partei Stellung nehmen, in die spezifische Rechtsstellung der Neutralität eintreten. Mit den überaus wichtigen Rechten und Pflichten, welche sich aus dieser Rechtsstellung ergeben, hängt es zusammen, daß die kriegführenden Staaten das größte Interesse an der ehesten Sicherung der Neutralität der unbeteiligten Mächte besitzen, weshalb auch das neuere Völkerrecht eine Reihe von Einrichtungen ausgebildet hat, die auf eine baldige Klärung der Beziehungen zwischen den kriegführenden Staaten und den neutralen Mächten abzielen. Das auf der Zweiten internationalen Friedenskonferenz im Jahre 1907 getroffene Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten verlangt, daß der Kriegszustand den neutralen Mächten unverzüglich angezeigt wird, und die Beantwortung einer solchen Notifikation durch ausdrückliche Neutralitätserklärungen ist, wie das Beispiel des italienisch-türkischen Kriegs bezeugt, in neuerer Zeit immer häufiger geworden, wenigstens seitens jener Mächte, deren Haltung in dem betreffenden Krieg irgendwie in Frage kommt. In strenger Befolgung des Abkommens hat denn auch Oesterreich nicht gezögert, die Kriegserklärung den Mächten unverzüglich zur Anzeige zu bringen, und die niederländische Regierung hat bereits eine Neutralitätserklärung abgegeben.

Die Neutralitätserklärungen sind bald ausführlicher gehalten, wie zum Beispiel die englische Neutralitätserklärung im Tripoliskrieg vom 3. Oktober 1911, bald enthalten sie auch nur das bloße Prinzip der Neutralität, allenfalls unter Hervorhebung einzelner Pflichten und Verbote. So erklärt die französische Neutralitätserklärung im Tripoliskrieg vom 1. Oktober 1911, daß sich ihre Nonnationalen aller Handlungen zu enthalten haben, welche als Feindseligkeit gegen eine der beiden Parteien oder als neutralitätswidrig angesehen werden könnten. Außer diesen mehr negativen Merkmalen der Neutralität werden nur drei besondere Verbote ausgesprochen, daß kein Franzose im Heere der Kriegführenden Dienst nehmen oder an der Ausrüstung eines Kriegsschiffes teilnehmen dürfe, daß Kriegsschiffe mit Prisen in französischen Häfen, außer im Falle der Seenot, nicht über vierundzwanzig Stunden verweilen dürfen und endlich, daß kein Verkauf von Prisengegenständen in den französischen Häfen stattfinden darf.

Im allgemeinen wird aber in diesen Erklärungen das Prinzip der Neutralität als bekannt vorausgesetzt. Es bezweckt die tunlichste Beschränkung des Krieges auf die kriegführenden Mächte, und ist erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts in mühevoller empirischer Entwicklung, welche im Pariser Frieden von 1856 gipfelt, zu einem bleibenden Rechtsinstitut ausgebildet worden. Nichtsdestoweniger stößt die Abgrenzung der Neutralität praktisch auf große Schwierigkeiten, welche erst im Weg der Erfahrung sukzessive geebnet werden. Die zweite Haager Friedenskonferenz und die Londoner Seerechtsdeklaration vom Jahr 1909 haben sich die genauere Abgrenzung der Rechte und Pflichten besonders angelegen sein lassen und einen förmlichen Katalog der für die Neutralen sich ergebenden Pflichten aufgestellt, nachdem vorzüglich im Haag zwei Abkommen für den Land- und Seekrieg getroffen worden waren. Diese Vereinbarungen, denen sich Oesterreich im serbischen Krieg mit dem Vorbehalt der Reziprozität unterworfen hat, binden zwar nur die Vertragsmächte, gewähren aber auch darüber hinaus einen wertvollen Aufschluß über Rechte und Pflichten der Neutralen, da sie in der Hauptsache doch nur das bereits bestehende völkerrechtliche Gewohnheitsrecht kodifizieren und im Zweifelsfall eine Richtlinie bieten wollen. Das gleiche gilt auch von der Londoner Seerechtsdeklaration, der Oesterreich für den Krieg mit Serbien beigetreten ist, obwohl diese bisher weder von Oesterreich noch von den andern Mächten ratifiziert wurde.

Diesen Vereinbarungen zufolge und schon dem bisherigen Völkerrecht entsprechend, ist das Gebiet der Neutralmächte unverletzlich und den Kriegführenden untersagt, Truppen- oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen. Ebensowenig dürfen auf dem Gebiet eines Neutralen Korps von Kombattanten gebildet oder Werbestellen zugunsten der Kriegführenden eröffnet werden. Den Kriegführenden ist untersagt, auf dem Gebiet einer neutralen Macht irgendeine Anlage, zum Beispiel eine funkentelegraphische Station, einzurichten, die einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften vermitteln soll. Der Neutrale darf auch keinen dieser Vorgänge auf seinem Gebiet dulden. Zur Sicherung dieser Bestimmungen kommt es daher vor, daß die neutralen Mächte manchmal genötigt sind, Truppen zusammenzuziehen und die Grenzen zu verteidigen. Man spricht dann vom bewaffneter Neutralität.

Selbstverständlich darf der neutrale Staat, gegen welchen jede Feindseligkeit zu unterbleiben hat, auch keinen der Kriegführenden in seinen Kriegsoperationen unterstützen oder behindern. Er darf also keine Hilfstruppen gewähren, Waffen oder anderen Kriegsbedarf liefern, Kriegsschiffe verkaufen und insbesondere keine Geldmittel bereitstellen. Dagegen ist die neutrale Macht nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten. Die schon erwähnte Haltung der französischen Regierung im Tripoliskrieg zeigt, daß die Auffassungen über den Umfang der Neutralität auseinandergehen und in Details schwanken. Darum spricht die Haager Friedenskonferenz ausdrücklich aus, daß eine neutrale Macht nicht verpflichtet ist, die Ausfuhr von Waffen und sonstigen Kriegsartikeln durch Private zu hindern oder die Benützung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu untersagen oder zu beschränken. Sie muß aber jedenfalls, ob sie es nun tut oder nicht, gegen beide Kriegführende gleichmäßig vorgehen. Ebenso hat sie dafür zu sorgen, daß die Privatbesitzer von Telegraphen- oder sonstigen Fernsprechleitungen beide Kriegführende gleichmäßig behandeln.

In den erwähnten Konferenzen wurden noch zahlreiche Pflichten der Neutralen für den Fall fixiert, daß Angehörige einer Kriegsmacht, speziell Verwundete, in das neutrale Gebiet gelangen. Diese Pflichten können aber vorläufig ebenso übergangen werden wie die besonderen Pflichten der Neutralität im Seekrieg. Besonders wichtige Verpflichtungen ergeben sich allerdings hinsichtlich der Kriegskontrebande. Man versteht darunter jede Ware, die sich für die Kriegführenden eignet. Man unterscheidet absolute Kontrebande, welche fallweise für Kriegszwecke in Betracht kommen kann, wie Lebensmittel, verschiedene Transporteinrichtungen, Fernrohre, namentlich aber auch Feuerungsmaterial, dessen Klassifizierung lange Zeit zweifelhaft gewesen ist. Die Londoner Seekriegsrechtskonferenz zählt sowohl die absolute wie die relative Kriegskontrebande auf und gibt auch eine Liste jener Waren, die unter keinen Umständen als Kontrebande angesehen werden dürfen. Die Bestellung von Kriegskontrebande ist als Neutralitätsverletzung anzusehen und führt zur Beschlagnahme der Ware, eventuell auch zu der des Schiffes. Der Kriegführende darf neutrale Handelsschiffe anhalten und durchsuchen, um die Beförderung von Kontrebande festzustellen. Da diese Bestimmungen des Völkerrechts nach der Londoner Konferenz auch im Landkrieg Anwendung finden können, wurden sie hier in den Grundzügen gestreift. Abgesehen davon ist der Handel der Neutralen auch in Kriegszeiten frei, sie dürfen auch, soweit es faktisch geht, auf dem Kriegsschauplatz Handel treiben.

Abgesehen von der Beförderung der Kriegskontrebande hat die Seekriegsrechtskonferenz auch noch die neutralitätswidrige Unterstützung in einer Weise behandelt, welche schon gegenwärtig als wirksames Völkerrecht angesehen werden kann. Sie erblickt eine sogenannte Quasikontrebande in der maritimen Beförderung von Kriegsmannschaften oder Nachrichten im Interesse des Feindes und unterwirft das neutrale Schiff der Einziehung. Obwohl die Seekriegskonvention bisher von den Mächten nicht ratifiziert wurde und dieses Institut der neutralitätswidrigen Unterstützung nur für den Seekrieg in Vorschlag gebracht ist, so ergibt sich nach dem heute bereits fein ausgebildeten Prinzip der Neutralität seine sofortige Anwendbarkeit auch für den Landkrieg hinsichtlich des Nachrichtendienstes von selbst. Es liegt dies eben in der konsequenten Durchführung des Prinzips der Neutralität. Nichtsdestoweniger hat sich die Londoner Konferenz durch die Einsagung dieses neuen Begriffes der neutralitätswidrigen Unterstützung Verdienste erworben, welche für beide Kriegsteile Bedeutung erlangen können, sobald sich auch Serbien den Haager und Londoner Beschlüssen unterwirft.

Haben wir noch eine europäische Kulturgemeinschaft?

Unter diesem Titel schreibt ein deutscher Richter in höherer Stellung der „Köln. Ztg.":

Vergleicht man die Stellung miteinander, welche die Presse des Dreibundes auf der einen Seite und die des Zweibundes auf der andern Seite zu dem österreichisch-serbischen Konflikt einnimmt, so muß man die Frage, ob heute noch von einer europäischen Kulturgemeinschaft die Rede sein kann, leider schlechterdings verneinen. Die Gegensätze in der Auffassung sind derart groß und unüberbrückbar, daß ein gegenseitiges Verständnis ausgeschlossen erscheint.

Vergegenwärtigen wir uns mit kurzen Worten die Sachlage:

Die österreichisch-ungarische Regierung hat in ihrem an Serbien gerichteten Ultimatum und dem dazu gehörigen Begleitschreiben an die Mächte unter Angabe von Tatsachen und Namen die Behauptung aufgestellt, daß die schreckliche Mordtat von Serajewo von serbischen Beamten angeregt, daß die Täter von serbischen Offizieren in der Handhabung der Bomben und Pistolen angelernt, und daß die Bomben den Vorräten des serbischen Heeres entnommen worden seien. Bei der Schwere dieser Beschuldigungen hätte es nahe gelegen, daß die serbische Regierung sofort die beschuldigten Beamten und Offiziere über die erhobenen Beschuldigungen vernommen und das Ergebnis ihrer Untersuchung mitgeteilt hätte. Nichts von alledem ist geschehen. Mit völligem Stillschweigen geht die serbische Regierung über diese ungeheuerlichen Anklagen hinweg, die überdies in der Presse schon kurz nach der Mordtat erhoben waren, sodaß die serbische Regierung ausreichend Zeit gehabt hätte, die Wahrheit oder Unwahrheit der gegen sie und ihre Beamten erhobenen Beschuldigungen festzustellen. Wer nicht ein völliges Kind ist oder die Wahrheit der erhobenen Beschuldigungen unter keinen Umständen glauben will, hätte bei unbefangener Prüfung der Sachlage sofort erkennen müssen, daß die von der österreichischen Regierung erhobenen Beschuldigungen der Wahrheit entsprechen. Denn sonst hätte Serbien allen Anlaß gehabt, in seiner Antwortnote auf die Tatsachen letzhin einzugehen, was aber mit keiner Silbe geschehen ist. Wenn irgendwo der Satz Geltung hat, daß das Schweigen als Zugeständnis zu deuten ist, so in diesem Fall, in dem die serbische Regierung den dringendsten Anlaß hatte, sich von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu reinigen. Ihr Schweigen zwingt geradezu zu der Schlußfolgerung: sie schwieg im Bewußtsein ihrer Schuld!

Sollte diese so einfache und naheliegende Schlußfolgerung den sonst so logisch denkenden Franzosen nicht einleuchten? Man muß es fast glauben. Denn sonst ist es nicht zu verstehen, wie man dem einstimmigen Chor der russischen Blätter, die durch einen geradezu fanatischen Haß verblendet sein müssen, auch auf französischer Seite nachdeten kann, die Erklärung der serbischen Regierung stelle Oesterreich-Ungarn vollständig zufrieden, während doch das Verhalten von Serbien das gerade Gegenteil beweist. Auch bis zu diesem Augenblick hat es keinen Schritt getan, um entweder die gegen seine Regierung erhobenen Beschuldigungen als unbegründet nachzuweisen oder die schuldigen Mordgesellen ihrer gerechten Bestrafung zuzuführen.

Ist es schon für die europäische Kulturwelt im höchsten Grade beschämend, daß zwei große europäische Nationen kein Wort der Mißbilligung für das jeder Kultur hohnsprechende Verhalten Serbiens finden, und daß zu diesen Nationen auch das französische Volk gehört, das sich noch heute mit Vorliebe als die Blüte aller Zivilisation betrachtet, so muß noch mehr der Standpunkt befremden, den die russischen und französischen Blätter Deutschland gegenüber einnehmen. Selbst ein so angesehenes Blatt wie das Journal des Debats scheut sich nicht, das Vorgehen Oesterreichs als auf einem verabredeten Plan zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland beruhend zu bezeichnen. Will das Blatt etwa seine Leser glauben machen, Deutschland und Oesterreich hätten gemeinsam die Ermordung des österreichischen Thronfolgers „verabredet", um auf diese Weise einen Anlaß zum Entfachen eines Weltbrandes zu haben? Man braucht sich diese Frage nur vorzulegen, um zu erkennen, zu welch ungeheuerlichen Beschuldigungen die Voreingenommenheit und der Deutschenhaß die französischen Blätter verleiten.

Aber nicht bloß die voreingenommene französische Presse stellt sich auf den durch nichts gerechtfertigten Standpunkt, als ob Deutschland und Oesterreich-Ungarn die eigentlichen Friedensstörer seien, auch das Internationale Friedensbureau nimmt eine höchst befremdliche Stellung ein. Es richtet Depeschen an den Grafen Berchtold und den deutschen Kaiser, in welchen es diese angeht, der die Völker bedrückenden Beklemmung ein Ende zu machen. Warum hat das Internationale Friedensbureau nach der Mordtat von Serajewo geschwiegen und nicht schleunigst sich bemüht, Serbien zu einer Bestrafung seiner schuldigen Beamten und Offiziere zu veranlassen? Warum wendet sich das Internationale Friedensbureau nicht an den Kaiser Nikolaus, der vor fast 20 Jahren auf die Einrichtung der Haager Friedenskonferenz hingewirkt hat und schon damit recht eigentlich als der Hort und Hüter des Friedens betrachtet werden muß? Wenn irgend jemand, so ist in der Tat Kaiser Nikolaus berufen, berechtigt und verpflichtet, der „die Völker bedrückenden Beklemmung" ein Ende zu machen.

Voraus eximiert aber Rußland überhaupt den Anlaß, sich bedroht oder gar angegriffen zu fühlen, weil Oesterreich-Ungarn das serbische Volk in seine Schranken zurückweisen und den durch den Königsmord in schrecklichster Weise zutage getretenen großserbischen Treibereien ein- für allemal ein Ende bereiten will? Ist es nicht das gute Recht Oesterreich-Ungarns, den auf die Lostrennung einzelner Gebietsteile gerichteten Bestrebungen des Gegners mit dem Schwert in der Hand entgegenzutreten? Der europäische Friede würde sofort gesichert sein, wenn Rußland offen erklärte, daß es keine Veranlassung habe, sich in den Streit zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien einzumischen, zumal so lange sich nicht einzumischen, als Oesterreich-Ungarn das Vorgehen gegen Serbien nicht zum Zweck einer Eroberungspolitik, sondern lediglich dazu benutzt, die gerechte Sühne für die Vergangenheit und die Sicherung gegen die Fortdauer der großserbischen Wühlereien zu erlangen.

Also, ihr Friedensfreunde: Kaiser Nikolaus ist derjenige Mann, der über Krieg oder Frieden in Europa zu entscheiden hat. Wollt ihr aufrichtigen Sinnes für den Frieden etwas tun, so sucht Kaiser Nikolaus für die Sache des Friedens zu gewinnen. Ein Wort von ihm — und der europäische Friede ist gesichert!

Bekanntmachung.

In nachgenannten Gemeinden ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken auf den Bahnhöfen und in den in einem Umkreis von 250 Meter vom Bahnhof entfernt liegenden Wirtschaften, Branntweinausschank- und Branntweinkleinhandelsstellen sowie Flaschenbierhandlungen an folgenden Tagen zu den folgenden Tageszeiten an Jedermann verboten.

1. Kaiserslautern Hauptbahnhof:

am 1. Mobilmachungstag von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends,

am 2. Mobilmachungstag von 4.30 Uhr vormittags bis 8 Uhr vorm. und von 12 Uhr mittags bis 8 Uhr mittags,

am 3., 4. und 5. Mobilmachungstag den ganzen Tag über,

am 6. Mobilmachungstag von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr nachmittags.

2. Hochspeyer Hauptbahnhof:

am 3., 4., 5. und 6. Mobilmachungstag von 3.30 Uhr morgens bis 5 Uhr morgens,

außerdem am 3. und 4. Mobilmachungstag von 3.30 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags.

3. Enkenbach Hauptbahnhof:

am 3., 4., 5. und 6. Mobilmachungstag von 3 Uhr morgens bis 4.30 Uhr morgens,

außerdem am 3. und 4. Mobilmachungstag von 3 Uhr nachmittags bis 4.30 Uhr nachmittags.

4. Olsbrücken Bahnhof:

am 3., 4., 5. und 6. Mobilmachungstag von 2 Uhr morgens bis 4 Uhr morgens,

außerdem am 3. und 4. Mobilmachungstag von 12.30 Uhr nachm. bis 2 Uhr nachmittags.

5. Kaiserslautern Bahnhof:

am 3., 4., 5. und 6. Mobilmachungstag von 5 Uhr morgens bis 6.30 Uhr morgens,

außerdem am 3. und 4. Mobilmachungstag von 1 Uhr nachmittags bis 2.30 Uhr nachmittags.

6. Lampertsmühle Bahnhof:

am 3., 4., 5. und 6. Mobilmachungstag von 5.30 Uhr morgens bis 6.30 Uhr morgens,

außerdem am 3. und 4. Mobilmachungstag von 1.30 Uhr nachm. bis 2.30 Uhr nachmittags.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß Art 44 Abs. 1 Pol.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Kgl. Bezirksamt:
J. V.: Schöpper.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, ergeht im Hinblick auf § 98 Ziff. 4 Wehrordnung an die im Amtsbezirke Kaiserslautern sich aufhaltenden Mediziner, welche 7 Semester studiert und noch nicht gedient haben, die Aufforderung, sich am 7. Mobilmachungstag, vormittags 10 Uhr, dem kgl. Bezirkskommando hier behufs außerterminlicher Musterung zu stellen und dieserhalb sofort beim unterfertigten Kgl. Bezirksamte anzumelden.

Kaiserslautern, den 1. August 1914.

Kgl. Bezirksamt:
J. V.: Schöpper.

Druck und Verlag der Thieme'schen Druckereien, G. m. b. H. Verantwortliche Redaktion: Hugo Knecht, für den Anzeigenteil: Eugen Eberdron, alle in Kaiserslautern wohnhaft.

2023/0821